

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 12

Artikel: Wegleitung für Arbeitgeber, die Ausländer beschäftigen wollen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582347>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Turnhallebau Mönchenstein (Baselland). Die Bauarbeiten an der neuen Turnhalle schreiten bei der außerordentlich günstigen Witterung der letzten Wochen rasch vorwärts. Der große Bau präsentiert sich mit dem benachbarten neuen Schulhaus sehr gut und fügt sich vorteilhaft in das ganze Landschaftsbild ein. Das Gebäude bildet eine Zierde der Gemeinde, und die Turner dürfen stolz sein auf ihre Errungenschaft.

Transitpostanlage in Romanshorn. Die bisherige Transitpostanlage genügt den Anforderungen des Verkehrs schon längst nicht mehr; insbesondere war das Perrondach für einen derartigen Verkehr unzulänglich, und es mußte der sehr umfangreiche Ein-, Aus- und Umlad in der Hauptsache unter freiem Himmel vorgenommen werden. Aber auch eine zweckmäßige Aufstellung der zahlreichen ein- und ausgeladenen Bahnpostwagen war ohne eine Beeinträchtigung des Zuganges zu den Schiffen nicht möglich. Die Verwaltungen sahen sich daher gezwungen, der Frage einer Erweiterung näher zu treten und eine mit den Rationalisierungsbestrebungen im Einklang stehende Anlage zu schaffen. Die anfänglich in Aussicht genommene Verlängerung in nördlicher Richtung mußte wegen der inzwischen aktuell gewordenen Frage der Trajektorierung von Motorfahrzeugen und der damit im engsten Zusammenhang stehenden Schaffung einer Zufahrt, wieder fallen gelassen werden. Eine zweckmäßige überdachte Ein- und Ausladeanlage, die eine ungehinderte Zirkulation der Postkamions von und nach den Bahnpostwagen gestattet, war unter diesen Umständen nur noch in südlicher Richtung möglich, wobei sich der Abbruch eines Teils der provisorischen Korndschuppen als notwendig erwies. Diese Lösung dürfte den Anforderungen genügen, sofern an Stelle der allerdings primitiven Holzkonstruktion mit den vielen, auf kurze Abstände sich folgenden Holzsäulen, die einer ungehinderten Zirkulation hemmend im Wege stehen, eine Eisenkonstruktion analog der Perronbedachung, geschaffen würde. Dabei hätte diese Lösung den Vorzug, daß sie auch in symmetrischer Hinsicht mit den in unmittelbarer Nähe stehenden Bauten mehr oder weniger im Einklang stünde. Dem Vernehmen nach hat letzter Tage eine Konferenz von Vertretern der Post- und Bahnorgane zur Besprechung der Frage stattgefunden. Hoffentlich werden bei diesen Entschleppungen nicht wieder, wie schon zu oft, Kleinliche finanzielle Bedenken den Ausschlag geben.

(„Thurg. Ztg.“)

Kirchenrenovation in Kreuzlingen (Thurgau). Die evangelische Kirchengemeinde Kreuzlingen beschloß die Innenrenovation der Kirche und die Anschaffung eines elektrischen Läutewerkes mit 55,000 Fr. Kostenaufwand, und beauftragte die Kirchenpflege mit der Projektierung des weltlichen Pfarrhauses.

Erstellung einer Pumptanlage in Ermatingen (Thurgau). Die Gemeinde Ermatingen beschloß die Erstellung einer Schnellfiltrier-Pumptanlage. Vorausgegangen war ein sehr interessanter und überzeugender Vortrag des Herrn Professor Dr. Gonzenbach aus Zürich.

Bauliches aus St. Gallen.

(Korrespondenz).

Der Umbau des Hotels Hecht, der bereits letzten Herbst seinen Anfang genommen hat, geht z. Zt., soweit erkennbar, nur langsam vorwärts. Im Innern sind ganze Stockwerke ausgebrochen worden, daselbe ist von den Umfassungswänden zu sagen. Zweifelsohne behalten jene Recht, die einen Neubau weniger kostspielig als

diesen großen Umbau bezeichnet haben. Es wird noch längere Zeit dauern, bis dieses allerdings ziemlich große Bauobjekt fertig und seiner Bestimmung übergeben werden kann.

Am obern Graben sind die 4 von der Basler Lebensversicherungsgesellschaft erworbenen, vor ca. 100 Jahren erstellten Kegelhäuser in etlichen Tagen fertig abgebrochen und abgeführt. Dieses Geschäft ging außerordentlich rasch von statten und wie man hört, ist das Abbruchmaterial rasch und zu guten Preisen verkauft worden, sodaß auf eine bevorstehende Belegung der Bauerei im allgemeinen geschlossen werden kann. Man sieht erst jetzt, nachdem die Häuser entfernt sind, um was für einen vorzüglichen Platz es sich handelt, und wie gut sich der in Aussicht genommene Versicherungsneubau an dieser Stelle präsentieren wird. Der Neubau dürfte kaum vor Jahreschluss fertig werden.

Auch die „Mode“ will sich besser plazieren und zeigen. Frau Buchmann, die bekannte Hutmodelflexlerin hat an der Bahnhofstraße von Herrn Dr. Reichenbach ein dreistöckiges Haus erworben und die zwei untern Stockwerke vollständig ausbrechen lassen. Das Haus steht heute auf eisernen Trägern. Es sind dadurch große helle Räume im Parterre als Ausstell- und Verkaufsräume und im ersten Stock als Vorrats- und Arbeitsräume gewonnen worden. Ohne Zweifel werden sich diese Ladenlokale, entsprechend beleuchtet, vorzüglich präsentieren an dieser Lage. Die Tendenz, gewaltige lichtdurchflutete Schaufenster zu erstellen, um schon durch das Licht das Publikum anzuziehen, ist bei den neuen Umbauten deutlich erkennbar. Die Spekulation liegt durchaus in der Linie der heutigen Denkweise. Man will überwältigt werden vom Glanz und Scheln.

Mit dem dringend notwendig gewordenen Umbau des Kantonsospitals ist nun endlich auch begonnen worden. Auf dem ersten Hause, das die medizinische Abteilung beherbergt, und das sich schon lange in seinem Außern außerordentlich mißlich präsentierte, soll in 2 Stappen ein weiteres Stockwerk aufgebaut und die Umfassungswände restauriert werden. Der Platzmangel im Innern hatte sich zur Kalamität ausgewachsen. Hoffentlich werden auch die total ausgelaufenen Sandsteintreppen, auf denen ein Gesunder seine Füße verrenken kann, geschweige ein Kranker, ersetzt. Der große Umbau, der auf zwei Jahre verteilt werden muß, weil die Patienten nicht ausgelagert werden können, wird von der Firma Buzzi & Lenzlinger ausgeführt.

An der Klosterkirche wird mit Nachdruck gearbeitet. Der eine der gewaltigen Türme ist mit einem Dauergerüst vollständig eingeschalt. Auch diese Restaurationsarbeit dürfte noch 2—3 Jahre bis zur Beendigung in Anspruch nehmen. — Ganz allgemein ist das Baugewerbe in St. Gallen z. Zt. in befriedigender Weise beschäftigt.

Wegleitung

für Arbeitgeber, die Ausländer beschäftigen wollen.

Auf den 1. Juni 1929 ist für die Angehörigen von Deutschland, Italien, Oesterreich und andern Staaten das konsularische Einreisevisum völlig in Wegfall gekommen¹⁾. Diese Ausländer benötigen daher zur Einreise in die Schweiz, auch wenn sie eine Stelle anzutreten beabsichtigen, nur einen gültigen Reisepaß. Da durch die Aufhebung der Visumpflicht die für unsern Arbeitsmarkt wichtigsten Länder berührt werden, ist es angezeigt, einige bestehende Inlandsvorschriften in Erinnerung zu bringen und Ratschläge zu erteilen, wie bei Mangel an einheimischen Arbeitskräften der Zugang von

Ausländern, unter Wahrung der Interessen sämtlicher Beteiligten, bewerkstelligt werden kann.

Es ist vorauszuſehen, daß viele Ausländer nunmehr aufs Geratewohl nach der Schweiz reifen, um durch perſönliche Umfrage bei den Arbeitgebern Beſchäftigung zu erhalten. Da jedoch der Stellenantritt nach wie vor nur geſtattet iſt, wenn der Ausländer eine Aufenthaltsbewilligung zu dieſem Zwecke beſitzt, liegt es im Intereſſe der Arbeitgeber, den zugewanderten Landesfremden die Arbeit erſt dann aufnehmen zu laſſen, wenn dieſe Bewilligung erteilt worden iſt. Andernfalls müßte die Behörde, um die Ausländerkontrolle nicht vor unüberwindliche Schwierigkeiten zu ſtellen, die ſofortige Wegweiſung des Ausländers auch dann verfügen, wenn durch ihn eine Beläſtigung des Arbeitsmarktes nicht erfolgt. Die Aufenthaltsbewilligung gilt nur für den ausſtellenden Kanton. Bei Wechſel des Kantons iſt vor Antritt der Stelle die Bewilligung des neuen Aufenthaltskantons einzuholen. Der Arbeitgeber bleibt wie bisher verpflichtet, Ausländer, die er angeſtellt hat, innerhalb 8 Tagen bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Es darf angenommen werden, daß die Mehrzahl der tüchtigen ausländiſchen Arbeitskräfte ihre Heimat erſt dann verlaſſen werden, wenn ſie eine Stelle im Auslande gefunden haben. Es liegt nicht nur im Intereſſe des Ausländers, ſondern ganz beſonders auch in demjenigen des Arbeitgebers, daß dieſer ſich nach einer Arbeitskraft im Auslande erſt umſieht, nachdem ſich die Fremdenpolizei grundsätzlicly bereit erklärt hat, einen Ausländer für eine beſtimmte Stelle zuzulaſſen. Biſher iſt der Arbeitgeber bei der Beſchaffung ausländiſcher Arbeitskräfte meiſt in der Weiſe vorgegangen, daß er zuerſt durch Ausſchreibung in ausländiſchen Fach- und Tageszeitungen oder durch Umfrage bei Geſchäftsleuten einen Ausländer geſucht und erſt dann bei der Fremdenpolizei das Begehren auf Bewilligung der Einreife zum Stellenantritt geſtellt hat. Ergab die Prüfung dieſes Begehrens, daß einheimiſche Arbeitskräfte zur Verfügung ſtanden und mußte ſomit ein ablehnender Entſcheid getroffen werden, ſo war der ganze Aufwand des Arbeitgebers an Arbeit, Zeit und Geld nutzlos. Aber auch dann wenn das Geſuch bewilligt werden konnte, ſtellte ſich vielfach die für den Arbeitgeber ebenſo unangenehme Folge ein, daß der Ausländer des langen Wartens überdrüſſig, ſich inzwiſchen anderweitig verpflichtet hatte und der ſchweizeriſche Intereſſent gezwungen war, ſeine Bemühungen zur Ermittlung einer Arbeitskraft von vorne anzufangen. Zur Vermeidung derartiger Vorkommniſſe empfehlen wir, künftigt folgenden Weg einzuschlagen:

Der Arbeitgeber, der eine Arbeitskraft benötigt, die er trotz Mitwirkung des zuliändigen Arbeitsamtes nicht im Inlande finden konnte, ſtellt bei der Fremdenpolizei des Wohnortes das Geſuch um grundsätzliche Bewilligung des Aufenthaltes zum Stellenantritt für einen Ausländer, wobei in jedem Falle anzugeben iſt, ob es ſich nur um einen Saisonaufenthalt handelt oder ob die ſtändige Beſchäftigung gewünscht wird. (Dieſe Unterſcheidung iſt aus dem Grunde von Bedeutung, weil die Saisonarbeiter nach den geltenden Vorſchriften auf das Ende der Saison wieder auszureiſen haben.) Ergibt die Prüfung, daß qualiſizierte einheimiſche Arbeitskräfte zur Verfügung ſtehen, ſo erübrigt es ſich, nach einer Arbeitskraft im Auslande zu ſuchen. Andernfalls wird die zuliändige Fremdenpolizeibehörde grundsätzlicly die Bewilligung für einen Ausländer zuſichern, ſelbſtverſtändlicly unter Vorbehalt perſönlicher Beanſtandung. Hat der Arbeitgeber ſodann einen ſolchen gefunden, ſo kann er ihn

ohne weiteres zur Einreife auffordern, ſofern es ſich um einen Ausländer handelt, für den keine Viſumpflicht beſteht. Andernfalls ſind der Fremdenpolizei die Perſonalien bekannt zu geben, damit das zuliändige Konſulat zur Erteilung des Viſums ermächtigt werden kann.

Der zum Zwecke des Stellenantritts eingereifte Ausländer hat ſich binnen 8 Tagen ſeit der Einreife, jedoch vor Antritt einer Stelle, unter Vorlage ſeiner Ausweispapiere perſönlich bei der Ortspolizeibehörde anzumelden und das übliche Aufenthaltsgesuch einzureichen, worin auch er anzugeben hat, ob er ſich nur vorübergehend oder für dauernd in der Schweiz aufhalten will. Gleichzeitig iſt die dem Arbeitgeber zuſtehende Mitteilung der Fremdenpolizei über die Zuſicherung der Aufenthaltsbewilligung abzugeben.

Die Arbeitgeber werden erſucht, die Aufgabe der mit dem Schutz des Arbeitsmarktes betrauten Behörden dadurch zu erleichtern, daß ſie der einheimiſchen Arbeitskraft vor der ausländiſchen den Vorzug geben und ſich an die vorliegende Begleitung halten, wenn es ihnen nicht möglich iſt, eine Arbeitskraft im Inlande zu finden. Wir wiederholen, daß der Ausländer, der ohne Bewilligung eine Stelle antritt, beſtraft und zur Wiederausreise verhalten wird.

Eidg. Fremdenpolizei.

Eidg. Arbeitsamt.

Das Einreifeviſum iſt in vollem Umfange noch notwendig für die Angehörigen folgender Staaten: Albanien, Bulgarien, Griechenland, Jugoslawien, Lettland, Polen, Rumänien, Rußland, Türkei, Ungarn, ſowie für Staatenloſe und Ausländer ohne gültige Ausweispapiere. Nur für die Einreife zum Stellenantritt iſt das Viſum noch erforderlich für die Angehörigen von Frankreich, Norwegen, Schweden und der Tſchechoſlowakei.

Viſumaushebungen für die Angehörigen dieſer Staaten werden durch die Preſſe bekannt gegeben werden.

Verbandswesen.

Schweizeriſcher Gewerbeverband. In Luzern feierte eine Abgeordnetenverſammlung das 50jährige Wirken des Schweizeriſchen Gewerbeverbandes. Dr. Cagianut als Präſident des Schweizeriſchen Baumeiſterverbandes aus Zürich ſprach über die Volksverſicherung, die Gutheiligung der Vorlage betreffend die Alters- und Hinterlaſſenenverſicherung empfehlend, welche nach intereſſanter Diſkuſſion beſchloſſen wurde. Ebenſo ſprach ſich die Verſammlung für das Bundesgeſetz betreffend die berufliche Ausbildung aus. Die Jubiläumſeier leitete der Präſident Tſchumi mit einem Rückblick über die Tätigkeit und die Erfahrungen des Schweizeriſchen Gewerbeverbandes während dem verfloſſenen halben Jahrhundert ein. In ſeinem Schlußworte warnte er vor der Zerſplitterungſucht und der Eigenbrötelei, und appellierte an die Treue zur Organisation und deren Hochachtung. Verſchiedene Redner beglückwünſchten den Verband. Bundesrat Schultheß verdankte ihm alles, was er für den Gewerbeſtand und für das ganze Land getan hat, und betonte, daß ſich im Schweizeriſchen Gewerbeverband ein großer, ſtarker, in den breiten Maſſen des Volkes verankerter Berufsſtand veretnige, der einen Pfeiler des Staates bilde, ein Stand, der durch ſeine Regſamkeit und ſeinen Fleiß, durch ſein Intereſſe an den öffentliclyen Dingen ein Hauptträger der Demokratie ſei. Das berufliche Leben dürfe ſich heute nicht mehr im Kampfe des Einzelnen gegen alle andern, ſpeziell auch die Glieder deſſelben Standes, erſchöpfen. Ein geſchloſſener Berufsſtand werde mit gemeiſamen Kräften ideelle und mater-

¹⁾ Siehe am Schluß die Zuſammenſtellung der Staaten, für deren Angehörige das Viſum noch beſteht.